



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Dr. Anne Cyron** AfD  
vom 27.04.2019

### Missbrauch der Gender-Gesetzgebung durch Transsexuelle

„Das Gesetz zum sogenannten dritten Geschlecht wird laut eines Medienberichts gegen die Absicht des Gesetzgebers von transsexuellen Personen ‚missbraucht‘, um ihre Geschlechtsangabe zu ändern. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage des Grünen-Bundestagsabgeordneten Sven Lehmann hervor, über die der ‚Spiegel‘ in seiner neuen Ausgabe berichtet. Demnach hätten seit Anfang des Jahres 114 Personen in 14 Bundesländern eine Änderung ihres Personenstands von ‚männlich‘ zu ‚weiblich‘ und 106 Personen von ‚weiblich‘ zu ‚männlich‘ beantragt.

Das Gesetz wurde geschaffen, um intersexuellen Menschen, die biologisch weder als Mann noch als Frau einzustufen sind, die Möglichkeit zu geben, das Geschlecht ‚divers‘ im Personenstandsrecht anzugeben und ihren Vornamen zu ändern.

Dazu ist ein Attest eines Arztes nötig. Das Bundesinnenministerium hat betont, die neue Regelung, die auf ein Verfassungsgerichtsurteil zurückgeht, gelte nicht für transsexuelle Personen, deren Geschlecht biologisch feststehe. Für transsexuelle Personen sei nach wie vor das Transsexuellengesetz maßgeblich.

Ärzte begingen unter Umständen eine Straftat, wenn sie entsprechende Atteste ausstellten.“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/transsexuelle-nutzen-gesetzesluecke-aenderung-der-geschlechtsangabe-per-attest-a-1264542.html>)

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Änderungen des Personenstands von „männlich“ zu „weiblich“ wurden nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ in Bayern bisher eingereicht?
2. Wie viele Änderungen des Personenstands von „weiblich“ zu „männlich“ wurden nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ in Bayern bisher eingereicht?
3. Sanktionsmöglichkeiten:
  - 3.1 Welche Straftat könnten Ärzte begehen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?
  - 3.2 Welche Ordnungswidrigkeit könnten Ärzte begehen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?
  - 3.3 Welche zivilrechtlichen/standesrechtlichen Konsequenzen könnten auf Ärzte zukommen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?
4. Wer ist für die Einleitung eines derartigen Strafverfahrens zuständig?
5. Wie viele Kontrollen darüber, ob zu Unrecht Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausgestellt wurden, wurden bisher durchgeführt?
6. Wann gedenkt die Staatsregierung den in obigem Presseartikel erwähnten Missbrauch zu überprüfen?

7. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, einen Missbrauch nach 6. zu überprüfen?
8. Strafverfahren:
  - 8.1 Wie viele Strafverfahren nach 4. wurden bisher eingeleitet?
  - 8.2 Wenn bisher noch keine Strafverfahren eingeleitet wurden, warum nicht?
  - 8.3 Besteht bei der Staatsregierung der politische Wille, die Einhaltung dieses Gesetzes durchzusetzen/Missbrauch dieses Gesetzes zu verhindern?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**

vom 27.05.2019

1. **Wie viele Änderungen des Personenstands von „männlich“ zu „weiblich“ wurden nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ in Bayern bisher eingereicht?**

Vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (BGBl. I S. 2635) am 22.12.2018 bis einschließlich 31.03.2019 wurden bei bayerischen Standesämtern neun Erklärungen zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben, die eine Änderung der Geschlechtsangabe von „männlich“ zu „weiblich“ zum Gegenstand hatten.

2. **Wie viele Änderungen des Personenstands von „weiblich“ zu „männlich“ wurden nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ in Bayern bisher eingereicht?**

Vom Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben (BGBl. I S. 2635) am 22.12.2018 bis einschließlich 31.03.2019 wurden bei bayerischen Standesämtern 12 Erklärungen zur Änderung der Geschlechtsangabe nach § 45b PStG abgegeben, die eine Änderung der Geschlechtsangabe von „weiblich“ zu „männlich“ zum Gegenstand hatten.

3. **Sanktionsmöglichkeiten:**

- 3.1 **Welche Straftat könnten Ärzte begehen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?**

In Betracht kommen eine Strafbarkeit wegen Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 Strafgesetzbuch (StGB) und eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur mittelbaren Falschbeurkundung gemäß §§ 271 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB.

- 3.2 **Welche Ordnungswidrigkeit könnten Ärzte begehen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?**

Einschlägige Ordnungswidrigkeiten sind nicht ersichtlich.

### **3.3 Welche zivilrechtlichen/standesrechtlichen Konsequenzen könnten auf Ärzte zukommen, wenn sie entsprechende Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausstellen (bitte die Paragrafenkette aufschlüsseln)?**

Standesrechtlich kann eine Verletzung der Berufspflichten von Ärzten vorliegen. Solche Pflichtverletzungen können sich daraus ergeben, dass sie ihren Beruf nicht gewissenhaft ausüben (Art. 17 Heilberufe-Kammergesetz – HKaG – i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns – BÄB), sich nicht fortbilden und sich dabei nicht über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen unterrichten (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 HKaG) oder bei der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen nicht mit der notwendigen Sorgfalt verfahren und nicht nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung aussprechen (Art. 19 Nr. 2 HKaG i. V. m. § 25 BÄB). Denkbare standesrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Berufspflichten reichen von der Rüge ggf. mit Geldbuße (Art. 38 HKaG) über die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens mit der Möglichkeit eines Verweises, einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro und bis hin zu Beschränkungen bei der Mitwirkung in der Berufsvertretung (Art. 67 HKaG).

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen für darüber hinausgehende Maßnahmen wie strafrechtliche Berufsverbote (§ 70 StGB) oder einen Entzug der ärztlichen Approbation (§§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 5 Abs. 2 Bundesärzteordnung) liegen nicht vor.

Zivilrechtliche Konsequenzen sind nicht ersichtlich.

### **4. Wer ist für die Einleitung eines derartigen Strafverfahrens zuständig?**

Liegen aufgrund einer Strafanzeige oder sonstiger Erkenntnisse zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vor, so leitet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren ein. Ein solcher Anfangsverdacht setzt voraus, dass konkrete, zeitlich und örtlich näher bestimmbare Tathandlungen bekannt sind. Bloße Vermutungen oder Möglichkeiten, die nicht durch konkrete Umstände belegt sind, reichen nicht aus.

- 5. Wie viele Kontrollen darüber, ob zu Unrecht Atteste nach dem „Gesetz zum dritten Geschlecht“ für Transsexuelle ausgestellt wurden, wurden bisher durchgeführt?**
- 6. Wann gedenkt die Staatsregierung den in obigem Presseartikel erwähnten Missbrauch zu überprüfen?**
- 7. Welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, einen Missbrauch nach 6. zu überprüfen?**

Allein der Umstand, dass eine betroffene Person ihre Geschlechtsangabe von „weiblich“ in „männlich“ oder von „männlich“ in „weiblich“ ändern will, begründet für sich gesehen keinen Missbrauchsverdacht. Sobald eine Person gegenüber dem Standesamt nachgewiesen hat, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, kann sie als Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ frei wählen oder die Geschlechtsangabe offen lassen.

In sämtlichen Fällen, in denen im Zeitraum vom Inkrafttreten der Neuregelung am 22.12.2018 bis zum 31.03.2019 bei bayerischen Standesämtern Erklärungen nach § 45b Abs. 1 PStG abgegeben worden sind, wurde durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen, dass – wie in § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG vorausgesetzt – eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die geforderte ärztliche Bescheinigung muss keine genaue Diagnose enthalten (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – BT-Drs. 19/4669, S. 11); der Standesbeamte kann regelmäßig auf die Richtigkeit einer ärztlichen Bescheinigung vertrauen.

Ergeben sich im Einzelfall Verdachtsmomente, dass Bescheinigungen zu Unrecht ausgestellt worden sind, ist der Sachverhalt vom Standesamt weiter aufzuklären. Es kann dann z. B. eine Konkretisierung der ärztlichen Bescheinigung dahin gehend verlangt werden, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung nach der in der Konsensuskonferenz in Chicago 2005 international festgelegten Definition, was unter einer Va-

riante der Geschlechtsentwicklung zu verstehen ist, bestätigt wird. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist die Ablehnung der Beurkundung in Betracht zu ziehen. Verdachtsunabhängige Kontrollen ärztlicher Bescheinigungen werden nicht durchgeführt.

Besteht der Verdacht, dass eine Straftat z. B. nach § 278 StGB oder §§ 271 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB vorliegt, ist gemäß Nr. 70 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) der Sachverhalt vom Standesamt der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Bei dem Verdacht einer Straftat kann der Sachverhalt auch der Staatsanwaltschaft unmittelbar mitgeteilt werden.

## **8. Strafverfahren:**

### **8.1 Wie viele Strafverfahren nach 4. wurden bisher eingeleitet?**

### **8.2 Wenn bisher noch keine Strafverfahren eingeleitet wurden, warum nicht?**

Inhaltlich unzutreffende Angaben in ärztlichen Bescheinigungen nach § 45b Abs. 3 PStG sind kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird. Die Anzahl entsprechender Verfahren könnte daher nur mittels händischer Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten, die sogenannte Ärztesachen betreffen, erhoben werden, was aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

### **8.3 Besteht bei der Staatsregierung der politische Wille, die Einhaltung dieses Gesetzes durchzusetzen/Missbrauch dieses Gesetzes zu verhindern?**

Bestehende Gesetze sind von der Verwaltung zu vollziehen (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Dies gilt auch für das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.